



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026

Innovation: Klinische Studien

Grundlage: § 16 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV) vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Die Förderung klinischer Studien und die Herstellung dafür notwendiger Wirkstoffe ist auf den Standort Schweiz begrenzt. Gefördert wird nur die auftraggebende juristische Person, und nur für Aufwendungen für beauftragte juristische Personen, welche die klinischen Studien selbst durchführen oder die dafür notwendigen Wirkstoffe selbst herstellen. Eigenaufwendungen der auftraggebenden juristischen Person sind nicht förderfähig.

B. Nachweis

Wie werden die Aufwendungen an beauftragte juristische Personen nachgewiesen?

Die gesuchstellende, beauftragende juristische Person legt dem Gesuch die damit zusammenhängenden Verträge mit beauftragten juristischen Personen sowie eine Kostenaufstellung der im Gesuchsjahr effektiv verbuchten, beantragten Studienkosten mit offiziellem Studiennamen bei; die Kostenaufstellung basiert auf einem Export/Auszug aus dem ERP-/Finanzbuchhaltungssystem.

Bei international durchgeführten klinischen Studien kann der auf die Schweiz entfallende Sachaufwand pauschal anhand eines „Cost per Patient“-Ansatzes abgegrenzt werden: Sachkosten der Studie / Anzahl Patienten global × Anzahl Patienten in der Schweiz. Voraussetzung ist, dass die Patientenzahlen nachvollziehbar dokumentiert sind (z.B. Studienreport/Monitoringreport).

Werden auch selbst durchgeführte klinische Studien gefördert?

Gemäss § 16 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV) werden unter dem Titel «Klinische Studien» keine selbst durchgeführten klinischen Studien respektive keine Eigenherstellung damit zusammenhängender Wirkstoffe gefördert. Vielmehr geht es bei diesem Fördergegenstand um die Förderung beauftragter klinischer Studien und der dafür hergestellten Wirkstoffe.

Die mit selbst durchgeführten klinischen Studien oder den dafür notwendigen Wirkstoffen zusammenhängenden Aufwendungen können allenfalls unter dem Titel «Personalaufwand» oder «Abschreibungen» gefördert werden sofern die für diese Fördergegenstände notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (nach §§ 8, 11 und 12 StaföV).

Beispiel:

Juristische Person A
Auftraggeberin der
klinischen Studie



Juristische Person B
Auftragnehmerin der
klinischen Studie in
der Schweiz

*Die nachgewiesenen
Kosten für den Auftrag
werden nach § 16 der
Verordnung zum Stand-
ortförderungsgesetz ge-
fördert.*

*Keine Förderung nach
§ 16 der Verordnung
zum Standortförderungs-
gesetz. Förderung nach
§§ 8, 11 und 12 möglich.*